



Durchführungsbestimmungen für die RL-West 2018/2019

Die Durchführungsbestimmungen gemäß § 10 Abs. 2 des Statuts für die Regionalliga West ergänzen die DFB-Spielordnung, die WDFV-Spielordnung und das Statut für die Regionalliga West.

I. Spielregeln und Spielleitung

1. Alle Fußballspiele der RL-West werden nach den amtlichen Spielregeln der FIFA und den Vorschriften der Spielordnung des WDFV und des DFB in Verbindung mit den nachfolgenden Durchführungsbestimmungen, dem Statut für die Regionalliga West und den DFB-Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene durchgeführt.
2. Die Aufgaben der Spielleitung sind in § 12 Abs. 2 des Statuts für die Regionalliga West enthalten.

II. Austragungsmodus und Spielwertung

1. Die Meisterschaftsspiele der Regionalliga West werden nach einem vom Spielleiter auf der Grundlage des DFB-Rahmenterminkalenders ausgearbeiteten Spielplan ausgetragen (§ 47 SpO/WDFV).
2. Für die Spielwertung sind die Bestimmungen der §§ 41 - 44 SpO/WDFV maßgebend.

III. Auf- und Abstiegsregelung (§ 16 des Statuts für die Regionalliga West)

Der Auf- und Abstieg zwischen der 3. Liga und der RL-West regelt sich nach den DFB-Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene und nach § 55 a und § 55 b der SpO/DFB. Der Auf- und Abstieg zwischen der RL-West und der 5. Spielklassenebene wird gemäß § 48 SpO/WDFV vom VFA/WDFV gesondert festgelegt.

Tochtergesellschaften können durch den sportlichen Abstieg aus der RL-West kein Spielrecht in der 5. Spielklassenebene erwerben, solange nicht die Landesverbände die Voraussetzungen für eine Teilnahme von Kapitalgesellschaften am Spielbetrieb geschaffen haben.

Als Termine für die Relegationsrunden (Aufstieg zur 3. Liga) wurden der 23.05.2019 (1. Spieltag) und der 26.05.2019 (2. Spieltag) vorgesehen.

IV. Spielansetzungen

1. Grundsätzlich werden die Spiele nach folgendem Schema stattfinden

Freitag:	in Abhängigkeit Polizei, TV, Antrag Heimverein	19:30 Uhr
Samstag:	Regelspieltag/TV	14:00 Uhr
Sonntag:	in Abhängigkeit Polizei, Antrag Heimverein	14:00 Uhr
Montag/ Dienstag:	in Abhängigkeit TV	20:15 Uhr

Wochentagsspiele, die keine Live-Fernsehspiele sind, werden im Regelfall um 19:30 beginnen.

Zur Erfüllung von Verträgen mit Dritten, insbesondere wegen Fernseh-Liveübertragungen, und/oder den Vorgaben der Sicherheitsbehörden, kann der Spielleiter von Amts wegen auch andere Spieltermine und Anstoßzeiten festlegen. Hierbei sind die internationalen Spieltermine und die der Bundesliga, 2. Bundesliga sowie der 3. Liga zu berücksichtigen.

Im Übrigen gilt § 49 SpO/WDFV.

Die Spielleitende Stelle ist berechtigt, Pflichtspiele auch unter Flutlicht anzusetzen.

2. Meisterschaftsspiele haben Vorrang vor Pokal- oder Turnier- oder Freundschaftsspielen. Der Verzicht auf ein Meisterschaftsspiel der Regionalliga West ist ausgeschlossen.
3. Anträge der Vereine auf Spielverlegungen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Vereine und des Spielleiters. Diese zustimmungspflichtigen Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Spiel schriftlich beim Spielleiter eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für Sonntagsspiele auf Antrag des Heimvereins und bedarf der Zustimmung durch den Gastverein und durch den Spielleiter.
4. Die Vereine können beim Spielleiter eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen. Dem Antrag ist im Regelfall stattzugeben.
5. Bei Abweichungen vom Spielort sind die Gastvereine schriftlich zu informieren.
6. Am letzten Spieltag sind alle angesetzten Spiele gleichzeitig auszutragen. Hiervon kann mit Zustimmung der beteiligten Vereine und Genehmigung durch den Spielleiter ausnahmsweise bei Spielen ohne Bedeutung für den Auf- oder Abstieg abgewichen werden.

V. Einsatz von Spielern/ Spielberechtigungslisten

1. Der Einsatz von Spielern richtet sich nach § 15 des Statuts für die Regionalliga West.
2. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der Regionalliga West in Pflichtspielen eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers an die Geschäftsstelle des WDFV zu senden. Insbesondere sind die Regelungen des § 10 Nr. 2.6 SpO/DFB zu beachten.

3. Für U23 Mannschaften von Lizenzvereinen gilt, dass alle Lizenzspieler, die in der Regionalliga West zum Einsatz kommen sollen, ebenfalls in die Spielberechtigungsliste der Regionalliga West aufzunehmen sind. Damit entfällt die Zusendung der von der DFL herausgegebenen Spielberechtigungsliste für Lizenzspieler.
4. Nachträge und Veränderungen der Spielberechtigungsliste sind der Geschäftsstelle des WDFV schriftlich bis freitags 14:00 Uhr unter Beifügung aller Unterlagen (wie oben aufgeführt) zu melden. Bei Wochentagsspielen (Montag bis Freitag) ist diese Meldung bis 14:00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, möglich. Später eingehende Meldungen werden für dieses Spiel nicht mehr berücksichtigt.
5. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in Pflichtspielen der Regionalliga West zum Einsatz bringen, die nicht auf der Spielberechtigungsliste stehen und dadurch keine Spielberechtigung haben.

VI. Spielfeld und Stadion

1. Platzanlage

Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die während eines Spieles auftretenden Schäden am Spielaufbau unverzüglich behoben werden können. Dies gilt insbesondere auch für beschädigte Tore.

Der Spielfeldaufbau erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Fußballregeln (Regel 1).

Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der WDFV-Fußballausschuss, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.

Bezüglich der zu erbringenden Anforderungen an die Platzanlage wird auf die entsprechenden Vorschriften des Statuts für die Regionalliga West, insbesondere auf die Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren einschließlich der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen (Mindeststandards) verwiesen.

- Die Tornetze sind freihängend anzubringen (also in jedem Falle ohne Eisenverstrebungen); sie sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu prüfen.
- Die Vereine haben jeweils vor Beginn der Meisterschaftsspiele der Spielleitenden Stelle gegenüber nachzuweisen, dass das gesamte Stadion mit seinem Hauptfeld für alle vorgesehenen und angesetzten Spieltermine zur Verfügung steht.
- Die Platzvereine sind für eine einwandfreie Abwicklung der Meisterschaftsspiele verantwortlich. Bei Benutzung nicht vereinseigener Sportanlagen sind die Vereine von dieser Verpflichtung nicht entbunden.
- Für die Rangfolge der Platzbelegung gilt § 39 SpO/WDFV entsprechend.
- Für den Spielbetrieb in der Regionalliga West ist eine Flutlichtanlage erforderlich. Vereine, deren gemeldetes Stadion diese Voraussetzung nicht erfüllt, haben entsprechend den Richtlinien für das allgemeine Zulassungsverfahren einschließlich der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen (Mindeststandards) ein geeignetes Stadion zu benennen. Eine Überlassungsvereinbarung für das Ausweichstadion ist abzuschließen.
- Für die Durchführung von „Spielen mit erhöhtem Risiko“ in der Regionalliga West wird auf die Sicherheits-Mindeststandards (insbesondere § 27) gemäß § 6 Abs. 5 des Sta-

tuts für die Regionalliga West und auch auf die jeweilige Stadion-Ordnung hingewiesen.

- Der Aufenthalt auf der Ersatzspielerbank und der in der technischen Zone unterliegen den Fußballregeln sowie den Bestimmungen über die technische Zone. Auf die Ausführungen betreffs technischer Zone, wird im DFB-Fußball-Regelheft ausdrücklich hingewiesen.

2. Spielfläche / Ausweichplätze

Spiele der Regionalliga West sind auf Naturrasenplätzen oder Kunstrasenplätzen der neuesten DIN- und EN-Norm, die vom zuständigen Landesverband für den Spielbetrieb zugelassen sind, durchzuführen.

VII. Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

1. Es wird auf § 13 Abs. 1 des Statuts für die Regionalliga West verwiesen.
2. Für die Tätigkeit der Schiedsrichter sind neben den Fußballregeln der FIFA die Bestimmungen der Spiel- und der Schiedsrichterordnung/WDFV und diese Durchführungsbestimmungen maßgebend.
3. Der Schiedsrichter entscheidet über den ordnungsgemäßen Platzaufbau und Eignung des Spielballes. Einwendungen hiergegen müssen vor Spielbeginn durch den Spielführer schriftlich vorgebracht werden.
Den Schiedsrichtern sind entsprechende und angemessene Umkleide- und Duschkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
Bei Spielen unter Flutlicht kann der Schiedsrichter anordnen, den Spielball deshalb auszuwechseln, weil er nicht mehr zu erkennen ist. Dem Schiedsrichter sind daher vor dem Spiel neben dem Spielball drei Spielbälle in einem Netz bereit zu halten.
4. Die Spesen und Fahrtauslagen werden wie folgt berechnet:

SR-Spesen	200,- EUR,	SRA-Spesen je	100,- EUR
SR-Beobachter	30,- EUR,		

Bei Spielausfall gilt Ziffer 6 der WDFV Honorar- und Auslagenordnung.

Fahrtauslagen 0,30 Euro/km nur bei gemeinsamer Anreise des SR-Gespanns.

VIII. Bespielbarkeit

1. Die Vereine mit vereinseigenen Plätzen sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln - auch bei schlechter Witterung - bespielbar zu machen. Vereine ohne vereinseigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes zu sorgen.
2. Die Schiedsrichter haben bei schlechter Witterung so rechtzeitig anzureisen, dass sie bei möglicher Unbespielbarkeit des Platzes unverzüglich den zuständigen Spielleiter in Kenntnis setzen können.

Der Spielleiter kann dann die vorzeitige Absetzung des Spiels entscheiden und damit eventuell die Anreise der Gastmannschaft verhindern. Von der Absetzung des Spieles sind alle Beteiligten sofort zu unterrichten.

Die Befugnis des Schiedsrichters, ein angesetztes Spiel unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsgefährdung der Spieler oder aus Witterungsgründen (z.B. Nebel, wenn die Verhältnisse eine Sicht von Tor zu Tor nicht mehr zulassen) jederzeit abzusa-gen, bleibt unberührt.

3. Der Schiedsrichter hat in seinem Spielbericht seine Beurteilung der Bespielbarkeit fest-zuhalten.
Im Übrigen gelten die Richtlinien (Verabredung des DFB mit dem Deutschen Städtetag) für die Beurteilung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen.
4. Werden städtische Sportanlagen durch die Stadtverwaltung unter Hinzuziehung der Platzkommission gesperrt, so sind den Spielberichten die entsprechenden Bescheini-gungen beizufügen.
Vereine mit vereinseigenen Sportplätzen sollen ihre Plätze rechtzeitig durch die zustän-dige Platzkommission abnehmen lassen.
Bei Unbespielbarkeit des Hauptplatzes kann der Spielleiter die Austragung des Spiels auf einem Ausweichplatz anordnen.
5. Die Entscheidung über die Unbespielbarkeit der Sportanlage sollte so rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn getroffen werden, dass der Gegner und auch der Schieds-richter noch vor Abreise benachrichtigt werden können.
6. Die Verbandsvertreter in den Sportplatzkommissionen sind von den zuständigen Lan-desverbänden frühzeitig vor Saisonbeginn schriftlich dem Verbandsfußballaus-schuss/WDFV zu melden.
7. War ein gemeldeter Spielplatz wiederholt nicht bespielbar, so kann der Spielleiter die Spiele auf einem neutralen Platz austragen lassen. (s. a § 30 Abs. 4 SpO/WDFV). Ebenso kann der Spielleiter den Verein auffordern, für künftige Fälle einen Ausweich-platz bereitzuhalten.

IX. Spielkleidung

1. Die Mannschaften müssen in der gemeldeten Spielkleidung antreten. Wenn zwei Mann-schaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genügend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss im Gegensatz zu § 28 Abs. 2 SpO/WDFV die Gastmannschaft die Spielkleidung wechseln. Die Torhüter müssen eine Spielkleidung tragen, die sich in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schieds-richter deutlich unterscheidet.
2. Ersatz-Spielkleidung ist bereitzuhalten; dies gilt insbesondere bei Auswärtsspielen. Die Ersatz-Spielkleidung (Trikot, Hose, Strümpfe) muss sich in der Farbe deutlich von der normalen Spielkleidung unterscheiden. Im Übrigen gelten die all-gemeinverbindlichen Vorschriften des DFB über die Beschaffenheit der Spielkleidung.
3. Der Spielführer muss sichtbar eine Armbinde tragen. Er ist allein berechtigt, den Schiedsrichter über eine getroffene Entscheidung zu befragen. Für den Fall des Aus-scheidens des Spielführers während des Spiels muss ein Vertreter benannt werden.
4. Inhalt und Erscheinungsbild einer Werbung auf der Spielkleidung bedürfen der Geneh-migung durch den zuständigen Landesverband.

X. Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden von den Vereinen festgesetzt.

XI. WDFV-Arbeitsausweise/Ehrenkarten/Kartensonderaktionen

1. Die vom WDFV herausgegebenen Arbeitsausweise einschließlich der Zutrittsberechtigungen sind anzuerkennen.
2. Als Ehrenkarten sind abzugeben: fünf Ehrenkarten der besten Kategorie (VIP-Berechtigung) mit vier Durchfahrtscheinen für die WDFV-Geschäftsstelle; je drei Ehrenkarten und zwei Durchfahrtscheine für den Landesverband des Platzvereins.
3. Für das offizielle Saisonöffnungsspiel sind zusätzlich vom Heimverein abzugeben: fünfzehn Ehrenkarten der besten Kategorie (VIP-Berechtigung) mit zehn Durchfahrtscheinen für die WDFV-Geschäftsstelle. Die Regelung zu Nr. 2 bleibt hiervon unberührt.
4. Kartensonderaktionen (Freikarten, verbilligte Karten) bedürfen der vorherigen Zustimmung des WDFV. Jeder Verein kann grundsätzlich die Durchführung von maximal zwei Kartensonderaktionen in einer Spielzeit (je einmal in der Hin- und Rückrunde) beantragen.

XII. Abrechnungen

1. Die in § 20 des Statuts für die Regionalliga West festgelegten Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen abzuführen.
Die Spieleinnahmeabrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen an die Geschäftsstelle des WDFV zu versenden. Der WDFV erstellt eine Rechnung, die innerhalb von 10 Tagen zu begleichen ist.
2. Die Zahlungen der Vereine für die Schiedsrichter-Poolung werden in 4 Raten (15.10., 15.12., 15.02. und 15.04.) eingezogen. Eine Gesamtabrechnung wird nach Abschluss der Saison bis spätestens zum 30.06. über die WDFVV-Geschäftsstelle erstellt und den Vereinen übermittelt. Hierzu ist eine einmalige Einzugsermächtigung bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Spieltag der WDFV-Geschäftsstelle einzureichen.

XIII. DFBnet/Spielbericht

1. Die Verwendung des Online-Spielberichts (SBO) ist Pflicht. Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen sein. Nach Spielschluss ist ausschließlich der Schiedsrichter für die weitere Ausfüllung des Spielberichtes verantwortlich. Der Schiedsrichter hat den SBO in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Neben den Verwarnungen und Feldverweisen hat der Schiedsrichter auch die Torschützen einzutragen, hierbei müssen die beiden Vereinsvertreter die Torschützen mit dem Schiedsrichter abgleichen und behilflich sein. Der Schiedsrichter meldet sich aus dem System ab. Ausdruck und Versand des Spielberichts entfallen.
2. Sofern der elektronische Spielbericht nicht zum Einsatz kommt, ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich nach Spielende in das DFBnet einzustellen. § 29 Abs. 5 SpO/WDFV ist zu beachten.
3. Die Vereine sind verpflichtet, die Anwendung „Spieltagsreporting“ im DFBnet zu nutzen.

XIV. Doping Kontrollen

In der Regionalliga West können Doping Kontrollen angeordnet werden. Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping Regelungen.

XV. Sonstiges

Entsprechend den DFB-Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene in Verbindung mit § 19 Nr. 3 und § 10 der DFB Ausbildungsordnung des DFB sind in den Vereinen/Mannschaften der Regionalliga West Trainer zu beschäftigen, die mindestens im Besitz einer gültigen A-Lizenz sind. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in die Regionalliga West aufgestiegen sind und nicht die erforderliche A-Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für eine Spielzeit weiter trainieren.

Bei Trainerwechseln im Laufe der Spielzeit ist die gültige Trainerlizenz unverzüglich der WDFV-Geschäftsstelle vorzulegen.